

Leitlinien für BürgerInnenbeteiligung bei Vorhaben und Planungen

Stadt Graz



Einwohnerzahl: 289.440 (2017)

Inkrafttreten der Leitlinien: 2014

Umfang: 33 Seiten

Verbindlichkeit der Leitlinien: Sie haben die Qualität und Verbindlichkeit einer Weisung des Gemeinderates an alle Organe der Stadt – daher sind sie als Spielregeln und organisatorische Wegweisungen zu verstehen.

Transparenz und wechselseitige Abstimmung für eine mitgestaltende Bürger*innenbeteiligung

In den Grazer Leitlinien dient eine umfassende Vorhabenliste der frühzeitigen Information. Beteiligungen sind bei Vorhaben möglich, bei denen es einen Gestaltungsspielraum gibt. Damit eine Beteiligungsanregung bearbeitet wird, müssen 2 der von 4 möglichen Akteur*innen eine inhaltlich gleiche Anregung zu einem Vorhaben einbringen. Das Gremium „Beirat für BürgerInnenbeteiligung“, Bezirksvertretungen der offenen Bezirke sowie ggf. weitere Stellen können Stellungnahmen zu Entwürfen für Beteiligungskonzepte abgeben.

Grundsätze / Prinzipien

- *Transparenz, Nachvollziehbarkeit und rechtzeitige Information*
- *Chance auf mehr Qualität durch mehrere Blickwinkel*
- *Beteiligung wo möglich und sinnvoll*
- *Beteiligung als Teil der Projekte*
- *Korrekturmöglichkeit durch übergeordnete Gremien*
- *Handlungsfähigkeit erhalten*
- *Idealismus und Realismus*
- *Lernen auf dem Weg*

8 Fragen – 8 Antworten

1. Wie früh ist früh?

frühzeitige Information durch umfassende Vorhabenliste / Bei Bebauungsplanvorhaben erfolgt die Ankündigung auf der Vorhabenliste mindestens 3 Monate vor öffentlicher Entwurfsauflage

2. Worum geht es?

Planungen und Vorhaben der Stadt Graz (Anwendungsvoraussetzung: Zuständigkeit des Gemeinderats, Stadtsenats, einzelne Stadtsenatsmitglieder)

3. Wie erreiche ich viele Verschiedene?

individuelles Beteiligungskonzept für jedes Verfahren mit spezieller Zielgruppenauswahl/-erreicherung

4. Was ist fix, was variabel?

auf Vorhabenliste auch Vorhaben ohne Beteiligungsangebote, Beteiligung nur bei Gestaltungsspielraum möglich

5. Was passiert mit den Ergebnissen?

Beteiligungsergebnisse fließen in projektrelevante Entscheidungen ein, sind aber nicht bindend

6. Was ist uns Beteiligung wert?

Beteiligungsangebote sind Projektbestandteil, d. h. Kosten müssen in Projektbudgets der Abteilungen vorgesehen werden

7. Wie reden wir miteinander?

Methoden, Zielgruppenanalyse und weitere Bestandteile des Beteiligungskonzepts (Vorlage) müssen zum Projekt passend entworfen werden

8. Wer kann Beteiligung anregen und wie?

Anregungen können Bezirksvertretung, Gemeinderatsmitglieder, Migrant*innenbeirat oder Bürger*innen (Quorumsantrag) beim „Referat für BürgerInnenbeteiligung“ einbringen (mindestens 2 der 4)